

Norderstedter Richtlinie zur Förderung der Installation von Photovoltaik-Balkonanlagen

1. Zweck der Förderung

Mit dem Förderprogramm fördert die Stadt Norderstedt bis zu 500 Haushalte mit jeweils bis zu 200,00 Euro bei der Anschaffung und der Installation von Photovoltaik-Balkonanlagen (PV-Balkonanlagen) mit Wechselrichter. Damit werden die Einwohner*innen unterstützt, eine wirkungsvolle Maßnahme zum Erreichen der Klimaziele der Stadt Norderstedt umzusetzen. Die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand und in Neubauten zieht viele positive Effekte nach sich. Durch diese „Balkonanlagen“ ist es möglich, einen Teil des eigenen Strombedarfs zu erzeugen und die Abhängigkeit von fossilen Energien zu verringern. Dabei kommen auch Mieter*innen in den Genuss einer Förderung von Klimaschutzinvestitionen und können ihre laufenden Stromkosten senken. Eigentümer*innen und Mieter*innen werden gleichermaßen angesprochen, sich mit ihrem persönlichen Stromverbrauch auseinanderzusetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Norderstedt fördert die Anschaffung und Installation einer PV-Balkonanlage mit Wechselrichter (mit der vom Gesetzgeber vorgegebenen maximalen Leistung am Wechselrichter; derzeit max. 600 Watt) pro Haushalt zur Abdeckung eines Teils des eigenen Strombedarfs (nachfolgend Maßnahme genannt) mit bis zu 200,00 €.

PV-Balkonanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind steckerfertige Photovoltaik-Anlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom mit einer Mindestleistung von 250 W und bis zu der gesetzlich festgelegten maximalen Leistung am Wechselrichter.

3. Die Antragsberechtigten

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Norderstedt als Eigentümer*innen oder Mieter*innen von Wohngebäuden und Wohnungen in der Stadt Norderstedt. Es ist nur ein Förderantrag pro Haushalt zulässig. Der Standort der geförderten Maßnahme ist Norderstedt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen oder angeschafft sein. Maßnahmen, die bereits vor Antragsbewilligung in Auftrag gegeben oder angeschafft wurden, werden nicht gefördert. Mit dem Liefervertrag oder der Auftragserteilung gilt die Maßnahme bereits als begonnen. Die Freigabe zum Beginn der Maßnahme erfolgt durch eine vorläufige Bewilligung des Förderantrags seitens der Stadt Norderstedt.

Handelt es sich bei der antragstellenden Person um eine(n) Mieter*in, so muss das Einverständnis der Vermieterin/ des Vermieters für die Installation vorliegen.

Förderfähig sind ausschließlich PV-Balkonanlagen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Die Geräte müssen über ein CE-Kennzeichen verfügen.

- Bei den PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen Normen entsprechen.
- Der Anschluss ist nach den Anforderungen des Messstellenbetreibers (Stadtwerke Norderstedt) auszuführen.
- Die Anmeldung beim Netzbetreiber und Registrierung im Marktstammdatenregister (www.marktstammdatenregister.de) ist entsprechend den aktuellen bundesgesetzlichen Anforderungen erforderlich (aktuell Netzbetreiber und Marktstammdatenregister)
- Es werden lediglich Neuanschaffungen gefördert. Es darf sich nicht um eine Reparatur, einen Eigenbau, Prototyp oder eine Ersatzbeschaffung handeln. Der Erwerb von gebrauchten Anlagen ist nicht förderfähig.
- Zubehörteile und Umbausätze sind nicht förderfähig.
- Der Standort der geförderten Maßnahme muss in Norderstedt liegen

6. Art der Förderung und Höhe der Zuwendung

Es handelt sich um eine Projektförderung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses. Es wird eine Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 200,00 Euro. Insgesamt darf die Förderung 50% der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Die förderfähigen Gesamtkosten und somit zuwendungsfähig sind nur die Anschaffungskosten sowie die Installation- bzw. Anschlusskosten.

Bei Antragsstellenden, die nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Bezug nachfolgender Leistungen berechtigt sind, erhöht sich der genannte Betrag um 30,00 €:

- Bürgergeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld in der aktuellen Fassung
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB Zwölftes Buch (XII), Sozialhilfe in der aktuellen Fassung
- Wohngeld in Form eines Zuschusses zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbstgenutzten Wohnraum gemäß Wohngeldgesetz in der aktuellen Fassung.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Über die Bewilligung der Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können nicht mit Zuwendungen zweckgleicher Förderrichtlinien oder Programmen des Kreises Bad Segeberg, des Landes Schleswig-Holstein oder des Bundes kumuliert werden.

Im Rahmen der Antragsstellung und der Abwicklung der Förderung ist die Angabe persönlicher Daten zwingend erforderlich. Das Einreichen des Förderantrags beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle

auf Datenträger gespeichert und von ihr zur Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen. Bei einer Rücknahme der Einwilligung nach Auszahlung des Zuschusses ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.

Die beschafften und geförderten Gegenstände müssen mindestens zwei Jahre im Eigentum der antragstellenden Person verbleiben (Zweckbindungsfrist) und in diesem Zeitraum zweckentsprechend betrieben bzw. genutzt werden.

Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen, nicht ersetzt.

Der/die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, den im Rahmen der Förderrichtlinie abgegebenen Verpflichtungen nachzukommen und der Bewilligungsstelle sowie dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt jederzeit für die Bewilligung maßgeblichen Auskünfte zu erteilen und die maßgeblichen Unterlagen (Nachweise und Erklärungen) vorzulegen. Die für die Bewilligung maßgeblichen Unterlagen verbleiben für die Frist von 2 Jahren bei der Bewilligungsstelle der Stadt Norderstedt. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag der Auszahlung des Zuschusses.

8. Bewilligung / Auszahlungsverfahren / Verwendungsnachweis /

Widerrufsvorbehalt

Die Antragsstellung erfolgt online über die Homepage der Stadt Norderstedt. Ausnahmeweise kann ein Antragsformular auch in Papierform über die unten genannte Stabsstelle Nachhaltiges Norderstedt angefordert werden. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist zu richten an:

Stadt Norderstedt
Stabsstelle Nachhaltiges Norderstedt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises nach Satz 2 ausgezahlt.

Als Verwendungsnachweise sind Rechnungen und Zahlungsnachweise (Kopien), Herstellerdatenblätter, ggf. Angabe der Registrierungsnummer im Marktstammregister der Bundesnetzagentur und Fotos der geförderten PV-Anlage vorzulegen.

Die Verwendungsnachweise müssen der Stadt Norderstedt **spätestens 6 Monate nach** der vorläufigen Zuschussbewilligung vorliegen. Andernfalls verfallen die Zuschüsse. In begründeten – nicht vom Antragsteller/der Antragstellerin verschuldeten – Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle Fristverlängerung gewähren.

Der bewilligte Förderbetrag stellt den maximalen Auszahlungsbetrag dar.

Die Zuwendung ist an die Bewilligungsstelle zurückzuerstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen oder auf andere Weise unwirksam wird. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die jeweiligen Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG).

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder

die PV-Balkonanlage überhaupt nicht oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Auszahlung des Zuschusses (Zweckbindungsfrist) stillgelegt oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

9. Inkrafttreten

Die Norderstedter Förderrichtlinie für Photovoltaik-Balkonanlagen tritt am xxxx in Kraft.